



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 656.003/3-V/2/93

An den
Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich

1014 W i e n

Amt der NÖ Landesregierung *Panddag*
Poststelle

19. APR. 1993

Ltg. - GP - 6 - 1993 Stempel
Bearbeiter Beilagen

(Ltg. - 541/A - 1/78 - 1993)

P-6-1993
(Ltg.-541/A-1/78-1993)
18. Februar 1993

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 18. Februar 1993 betreffend das NÖ Pflegegeldgesetz 1993 (NÖ PGG)

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. April 1993 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

1. Wie auch im Bundespflegegeldgesetz wird im Niederösterreichischen Pflegegeldgesetz - entsprechend der in der vorbereiteten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG von den Ländern zu übernehmenden Verpflichtung - eine sukzessive Kompetenz, also ein Rechtszug an den zuständigen Gerichtshof erster Instanz als Arbeits- und Sozialgericht bzw. an das Arbeits- und Sozialgericht Wien nach Erlassung von Bescheiden

nach dem Gesetz ermöglicht. Da die Sozialrechtssachen, die den Arbeits- und Sozialgerichten zur Entscheidung zugewiesen sind, in § 65 Abs. 1 ASGG in taxativer Weise unter Bezugnahme auf die jeweiligen bundesgesetzlichen Bestimmungen aufgezählt sind, ist es erforderlich, im Landespflegegeldgesetz auf die Anwendung des ASGG zu verweisen, da ansonsten keine Regelung über das anzuwendende Verfahren besteht. Es sollte aber weiters im Gesetz deutlich zum Ausdruck kommen, in welchen Fällen diese Möglichkeit besteht (vgl. z.B. § 3 Abs. 4, der nicht als Fall der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit gestaltet werden sollte, und § 13 Abs. 3).

2. Bei der Aufzählung der Voraussetzungen für die Leistung eines Pflegegeldes gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 kommt nicht zum Ausdruck, daß - entsprechend den Erläuterungen zu dieser Bestimmung (S. 10) - Bezieher der derzeitigen Hilflosenzulage (Z 4) Anspruch auf Leistung eines Pflegegeldes unabhängig vom ordentlichen Wohnsitz in Niederösterreich haben.

Zu § 3 Abs. 1 Z 3 ist zu bemerken, daß die vorgesehene negative Abgrenzung "Anspruch auf eine solche Leistung eines anderen Landes" dazu führen könnte, daß jene Personen, die grundsätzlich in mehreren Bundesländern Ansprüche erheben könnten, unter Umständen überhaupt keine Leistung eines Pflegegeldes erhalten, wenn sich derartige Regelungen in allen Landesgesetzen finden sollten.

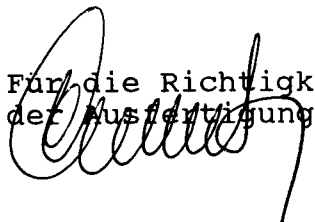
3. Im Hinblick darauf, daß in § 290 EO ein Katalog von unpfändbaren Leistungen normiert ist, der auch Leistungen nach den Sozialgesetzen der Länder umfaßt, sollte § 12 ersatzlos entfallen.
4. In § 13 Abs. 3 werden zur Entscheidung von Streitigkeiten über die nach Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung geltend gemachten Ansprüche die ordentlichen Gerichte berufen. Der Verweis auf die Abs. 1 und 2 umfaßt auch § 13 Abs. 2 erster Satz, wonach Ersatzbeträge unter bestimmten Umständen auf das Pflegegeld

anzurechnen sind. Da es sich bei dieser Anordnung nicht um eine Streitigkeit im Sinne des § 13 Abs. 3 handelt, sollte eine dem § 16 Abs. 4 Bundespflegegeldgesetz vergleichbare Regelung getroffen werden.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß das Landesgesetz hinsichtlich der oben unter Punkt 1 aufgezeigten Unvollständigkeit zur Vermeidung von Vollzugsproblemen ehebaldigst, wenn möglich noch vor dem 1. Juli 1993, ergänzt wird.

14. April 1993
Für den Bundeskanzler:
KÖHLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Köhler', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.